

**ENTSCHEID vom 19. Juni 2017**

Gestützt auf § 8 Absatz 1 Buchstabe a Kulturförderungsgesetz (KFG, SGS 600) sowie § 14 Absatz 5 Verordnung über die Kulturförderung (KFV, SGS 600.11) ergeht folgende Richtlinie:

**Richtlinie für die Unterstützung der Chöre des Kantons Basel-Landschaft (Chorfördermodell)**

Chöre mit professioneller Leitung, die im Kanton Basel-Landschaft domiziliert sind, können für Konzerte, die in der Region Basel stattfinden, Unterstützungsbeiträge beantragen.

---

**I. Allgemeines**

---

**1. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Kulturförderung 4. Juni 2015 (KFG, SGS 600)
  - Verordnung über die Kulturförderung (KFV, SGS 600.11)
- 

**2. Zuständigkeit**

Abteilung kulturelles.bl, ggf. unter Einbezug von Mitgliedern des Fachausschuss Musik BS/BL

---

**3. Gesuchslegitimation**

Gesuche einreichen können:

- Kulturproduzenten / Vereine aus dem Kanton Basel-Landschaft
- 

**4. Projekte**

Unterstützt werden können in der Region stattfindende Chorkonzerte von Chören, die im Kanton Basel-Landschaft domiziliert sind.

---

**5. Subsidiarität**

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Eine Gesuchstellung beim Kanton ist nur möglich, wenn zusätzlich ein Gesuch bei der Gemeinde des Geschäftssitzes des Kulturproduzenten / Vereins und/oder der Gemeinde des Veranstaltungsortes eingereicht worden ist.

---

---

## II. Beiträge

---

### 6. Gegenstand der Beiträge

- Beiträge werden an die professionellen Kosten (d.h. Orchester, Solist/innen, Dirigent/in, Regie, Licht, Technik, Werbung) geleistet.
- Nach Möglichkeit wird ein Beitrag von ca. 30% der professionellen Kosten bewilligt.
- Beiträge über CHF 5'000.– können lediglich als Defizitgarantie bewilligt werden.

---

### 7. Förderbestimmungen

- Sofern das Gesuch ein Konzertprojekt betrifft, das nicht im Kanton Basel-Landschaft aufgeführt wird, muss der Chor nachweisen, dass er seine Konzertprojekte mindestens alle zwei Jahre auch im Kanton Basel-Landschaft zur Aufführung bringt.
- Konzerte auf Kollektebasis können unterstützt werden, sofern die Kollekte zur Finanzierung des Konzertprojektes dient und in der Schlussrechnung entsprechend ausgewiesen wird.
- Pro Gesuchsteller/in kann in der Regel ein Gesuch pro Jahr bewilligt werden.
- Das Projekt fällt nicht in die Zuständigkeit eines der bikantonalen Fachausschüsse BS/BL.
- Das Gesuch wurde nicht bereits von einer anderen kantonalen oder bikantonalen Förderstelle abgelehnt.
- An bereits realisierte oder laufende Projekte werden keine Beiträge geleistet.
- Durch den Kanton subventionierte Betriebe sind nicht beitragsberechtigt (z. B. Eigenproduktionen).

---

### 8. Beurteilungskriterien

- Potential der öffentlichen Resonanz und Rezeption
- Originalität des Programmes
- Realisationsvermögen, Leistungsnachweis
- Kosten- und Eigenfinanzierungssituation
- Gesuchslage (vgl. Ziffer 9.)

---

### 9. Kredit

Der Kredit, der für Beiträge an Chorkonzerte zur Verfügung steht, wird auf der Webseite ([www.kulturelles.bl/kulturschaffenbl](http://www.kulturelles.bl/kulturschaffenbl)) kommuniziert. Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind.

---

---

### III. Formelles

---

#### 10. Eingabetermine

Eingabetermin für Konzertprojekte des Folgejahres: **1. September**

Für die Gesuchseingabe wird seitens kulturelles.bl ein **Eingabeformular** zur Verfügung gestellt. Dieses wird jeweils bereits im Monat Mai an alle bei kulturelles.bl registrierten Chöre verschickt oder kann von der Website heruntergeladen werden.

---

#### 11. Form

Die Gesuche sind **vollständig, in einfacher Ausführung und inklusive des ausgefüllten Eingabeformulars** an folgende Adresse zu richten:

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion  
Kantons Basel-Landschaft  
kulturelles.bl  
Amtshausgasse 7  
4410 Liestal

Gesuche um Förderbeiträge müssen vollständig und termingerecht per Briefpost eingereicht werden. Es gilt der Poststempel.  
Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen. kulturelles.bl prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann kulturelles.bl eine Nachfrist zur Bereinigung einräumen.

---

#### 12. Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes, von kulturelles.bl zur Verfügung gestelltes Eingabeformular
  - Angaben zur/zum Gesuchssteller/in: Name, Adresse, Telefon, E-Mail
  - Projektbeschreibung: Konzept, Werkauswahl, Publikum, geplante Öffentlichkeitsarbeit
  - Angaben zu allen Beteiligten: Chor, Dirigent/in, Orchesterbesetzung, Solist/innen (inkl. Lebensläufe)
  - Ort und Datum der Aufführung(en)
  - Detailliertes Budget (aus dem die professionellen Kosten detailliert hervorgehen)
  - Finanzierungsplan (Eigenmittel, Einnahmen und Drittfinanzierungen)
  - Letzte Jahresrechnung der Trägerorganisation
- 

#### 13. Entscheidung

Die Gesuche werden i. d. R. bis drei Monate nach Einreichung behandelt und beantwortet. Förderentscheide werden schriftlich mitgeteilt.

---

#### 14. Auszahlung und Ab-

- Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen einer provisorischen Schlussabrechnung. Auf gesonderten Antrag hin kann eine Vorauszahlung erwo-
-

---

**rechnung** gen werden (im Jahr, in welchem die Aufführung stattfindet).

- Es besteht Rechenschaftspflicht (Abrechnung, Kurzbericht der Veranstaltung und Pressespiegel) bis spätestens acht Wochen nach der Aufführung. Die Gesuchsteller/innen haben den Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Sozialabgaben und Steuern korrekt abgerechnet werden.

---

**15. Informationspflicht & Rückzahlung**

- Die unterstützten Projekte müssen mehrheitlich nach den Angaben im Gesuch realisiert werden. Änderungen betr. Projekt, Verschiebung, Besetzung u. ä. sind der zuständigen Geschäftsstelle frühzeitig mitzuteilen.
- Kommt ein Projekt nicht zustande, ist kulturelles.bl in jedem Fall zu informieren. Bereits ausgezahlte Beiträge sind zurückzubezahlen.

---

**16. Fragen** Fragen sind an die zuständige Geschäftsstelle zu richten.

---

**17. Gültigkeit** Die Richtlinie für die Unterstützung der Chöre des Kantons Basel-Landschaft (Chorfördermodell) tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

---

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrätin Monica Gschwind

Verteiler:

- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion/kulturelles.bl (mit dem Auftrag der Publikation auf der Website)
- Entscheidkontrolle GS